



Bei der Mitgliederversammlung am 21. und 22. April 2024 in Ingolstadt stehen turnusgemäß Wahlen an.

Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre.

Folgende Positionen sind zu besetzen:

## **Der Vorstand**

Landesinnungsmeister  
Stellvertretender Landesinnungsmeister  
Bezirksvertreter Oberbayern  
Bezirksvertreter Niederbayern  
Bezirksvertreter Oberpfalz  
Bezirksvertreter Mittelfranken  
Bezirksvertreter Oberfranken  
Bezirksvertreter Unterfranken  
Bezirksvertreter Schwaben

Dem Vorstand gehören außerdem die Vorsitzenden der Ausschüsse und Landesfachgruppen an.

## **Die Ausschüsse**

Fachbeirat Friseure  
Fachbeirat Kosmetiker  
Berufsbildung  
Wirtschaft und Soziales  
Umwelt und Gesundheit  
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit  
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

Ein Ausschuss – mit Ausnahme des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses - besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Mitgliedern. Es soll jeder Regierungsbezirk vertreten sein. Es ist möglich, weitere Mitglieder in den Ausschuss zu kooptieren.

Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## **Die Delegierten zum Zentralverband**

Es ist üblich, alle Vorstandsmitglieder zum Zentralverband zu delegieren, damit sie in die entsprechenden Gremien des Zentralverbandes wählbar sind. Wer tatsächlich an den ZV-Sitzungen teilnimmt, wird dann von Fall zu Fall vom Vorstand entschieden.

## Die Landesfachgruppen

Stand 31. März 2024 gibt es keine Landesfachgruppen. Sollten sich die Kosmetiker stärker in den Innungen organisieren bzw. eine Kosmetikerinnung dem Landesinnungsverband beitreten, soll eine Landesfachgruppe Kosmetiker gebildet werden. Die Landesfachgruppe ist eine Art Vollversammlung aller dem LIV angehörenden Kosmetiker. Die Mitglieder der Landesfachgruppe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der kraft Amtes dem LIV-Vorstand angehört.

## Zum Ablauf der Wahlen

Der Landesinnungsmeister und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl, also mit Stimmzetteln, gewählt. Alle weiteren Wahlen können per Handzeichen erfolgen, wenn niemand dieser Vorgehensweise widerspricht. Dabei kann die Wahl z. B. eines Ausschusses auch im Ganzen erfolgen, wenn nicht mehr Bewerber als Plätze sind.

Für die Wahl des Landesinnungsmeisters bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter. Alle weiteren Wahlen finden unter Leitung des Landesinnungsmeisters statt.

Für die Wahl des Landesinnungsmeisters und des stellvertretenden Landesinnungsmeister ist jeweils die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei allen anderen Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

Die Wahlvorschläge für die einzelnen Positionen werden i. d. R. vor der Mitgliederversammlung in den Bezirken und im Vorstand abgestimmt. Nicht immer können schon im Vorfeld Bewerber für alle Positionen gefunden werden. Und selbst wenn sich vorab ausreichend Bewerber gemeldet haben, steht es natürlich jedem Delegierten frei, in der Mitgliederversammlung spontan für ein Amt zu kandidieren. Die Entscheidung über die Besetzung der Ämter wird durch die Mitgliederversammlung in einer demokratischen Wahl getroffen.

## Die Wählbarkeit

Wählbar sind die Delegierten der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder.

## Die Stimmenverteilung

Bis 50 Mitglieder hat eine Innung eine Stimme. Bei mehr als 50 Mitgliedern hat sie für je 50 Mitglieder und den nicht durch 50 teilbaren Rest jeweils eine Stimme.

Ein Delegierter kann bei einer Wahl/Abstimmung bis zu drei Stimmen abgeben, diese aber nur einheitlich. Mehrere Delegierte einer Innung können auch unterschiedlich abstimmen.